



Regelung

im Zusammenhang mit

Risikotätigkeit und Interessenskonflikte mit verbundenen Personen

Raiffeisenkasse Überetsch Genossenschaft

Genehmigt mit Verwaltungsratsbeschluss vom 24.09.2024
Ersetzt die Version vom 09.04.2024



INHALTSVERZEICHNIS

1. ZIEL	3
2. ANWENDUNGSBEREICH	3
2.1. Subjekte, die vorkommen.....	3
2.2. Subjekte, die nicht vorkommen	5
2.3. Erfassung und Aktualisierung der verbundenen Personen	6
2.4. Objektiver Anwendungsbereich.....	7
2.4.1. Definition: Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten	7
2.4.2. Folgende Geschäfte gelten nicht als Geschäftsfälle mit Risikoübernahme gegenüber verbundenen Subjekten	7
2.4.3. Folgende Geschäfte gelten als Geschäftsfälle mit Risikoübernahme gegenüber verbundenen Subjekten	8
2.4.4. Schlussbestimmungen	9
3. MAXIMALGRENZEN DER RISIKOTÄTIGKEIT BERECHNET AUF DAS AUF. EIGENKAPITAL	9
3.1. Maximalgrenze im Verhältnis zum aufsichtsrechtlichen Eigenkapital.....	9
3.2. Berechnung des Maximallimits.....	10
3.2.1. Wert des Geschäftsfalls.....	10
3.2.2. Berechnung verbundener Geschäftsfälle	10
3.2.3. Geschäftsfälle, die nicht berücksichtigt werden	11
3.3. Überwachung des zulässigen Maximallimits	11
3.4. Maßnahmen bei Überschreitung des zulässigen Maximallimits	11
3.5. Bewertung der Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten	11
4. SPEZIFISCHES GENEHMIGUNGSVERFAHREN	12
4.1. Information an die Direktion	12
4.2. Gutachten/Stellungnahme des unabhängigen Verwalters.....	12
4.2.1. Geschäftsfälle, die nicht von relevanter Bedeutung sind (geringer Bedeutung).....	12
4.2.1.1. Die unabhängigen Verwalter der Raiffeisenkasse Überetsch	13
4.2.2. Das Gutachten des Aufsichtsrates	13
4.3. Die Entscheidung des Verwaltungsrates.....	13
4.4. Abweichung vom Genehmigungsverfahren bei Geschäftsfällen von relevanter Bedeutung	14
4.4.1. Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung in der Raiffeisenkasse Überetsch.....	14
4.5. Abweichung vom Genehmigungsverfahren bei spezifischen Geschäftsfällen.....	15
4.5.1. Geschäftsfälle, die in den Kompetenzbereich der Vollversammlung sammeln	15
4.5.2. Geschäfte, die in den Anwendungsbereich des Art. 136 BWG fallen	15
4.5.3. Geschäfte, die in den Anwendungsbereich des Art. 2391 u 2391-bis ZGB, Art. 45 Abs. 2 des Statuts der RKÜ fallen.....	17
5. GENEHMIGUNGSVERFAHREN FÜR GESCHÄFTSFÄLLE MIT GERINGER BEDEUTUNG	17
5.1. Geringfügige Geschäftsfälle (operazioni di importo esiguo).....	18
5.2. Gewöhnliche Geschäftsfälle (operazioni ordinarie)	18
5.3. Abweichung vom Genehmigungsverfahren durch Rahmenbeschluss	18
6. NACHTRÄGLICHE INF. ZU DEN GESCHÄFTSFÄLLEN AN DEN VWR U. AN DIE VOLLVERSAMMLUNG	19
7. INFORMATION AN DIE AUFSICHTSBEHÖRDE	20
7.1. Meldung bei Überschreitung der Maximalgrenzen	20
7.2. Periodische Meldepflichten	20
7.3. Bereitstellung von Unterlagen auf Anfrage der Behörden	20
8. OFFENLEGUNG	21
9. OPERATIVE ABWICKLUNG UND IT- ANWENDUNGEN	21
10. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT U. INTERESSENSKONFLIKTE MIT VERBUNDENEN: NICHT BANKTYPISCHE L.....	21
11. AKTUALISIERUNG UND ÄNDERUNG DIESER REGELUNG	22
12. ÜBERWACHUNG – INTERNES KONTROLLSYSTEM	22
13. NORMEN	23
14. SANKTIONEN - KONSEQUENZEN.....	23



1. Ziel

Die Normen schreiben vor, dass die Bank bei Geschäftsfällen mit verbundenen Personen spezifische Maßnahmen ergreifen muss, um zu vermeiden, dass die Nähe der Kunden zu den Entscheidungsträgern die Objektivität der Bank gefährdet.

Diese Regelung beschreibt die Maßnahmen, die die Raiffeisenkasse Überetsch im Lichte einer gesunden und umsichtigen Geschäftsgebarung ergriffen hat, um zu gewährleisten, dass auch bei verbundenen Personen ihre Ressourcen korrekt eingesetzt und die Risiken korrekt berechnet werden, damit den Einlegern und Mitgliedern kein Schaden entsteht.

Bei den Maßnahmen handelt es sich einerseits um absolute Grenzen, andererseits um spezifische Abläufe in der Genehmigung der Geschäftsfälle, die unter Einhaltung der normativen Vorgaben proportional zum Risiko ausgestaltet sind.

2. Anwendungsbereich

2.1. Subjekte, die vorkommen

Die Raiffeisenkasse Überetsch identifiziert mit der notwendigen Sorgfalt und fachlichen Expertise die verbundenen Subjekte und greift zu diesem Zweck auf alle ihr verfügbaren Informationen und Daten einschließlich externen Informationsquellen zurück.

Nach einer Prüfung der normativen Bestimmungen hat die Raiffeisenkasse Überetsch festgestellt, dass die mit der Raiffeisenkasse Überetsch verbundenen Subjekte folgenden Personengruppen angehören:

a) Nahestehende Personen und Unternehmen (*parti correlate*)¹

- die Mitglieder des Verwaltungsrates²
- die Mitglieder des Aufsichtsrates³
- der Direktor und die Vizedirektoren⁴

¹ — "*parte correlata*", i soggetti di seguito indicati, in virtù delle relazioni intrattenute con una singola banca, con una banca o un intermediario vigilato appartenenti a un gruppo bancario o con la società finanziaria o di partecipazione finanziaria mista capogruppo di un gruppo bancario:

1. l'esponente aziendale;

2. il partecipante (soggetto tenuto a chiedere le autorizzazioni di cui agli articoli 19 e ss. del TUB);

3. il soggetto, diverso dal partecipante, in grado di nominare, da solo, uno o più componenti dell'organo con funzione di gestione o dell'organo con funzione di supervisione strategica, anche sulla base di patti in qualsiasi forma stipulati o di clausole statutarie aventi per oggetto o per effetto l'esercizio di tali diritti o poteri;

4. una società o un'impresa anche costituita in forma non societaria su cui la banca o una società del gruppo bancario è in grado di esercitare il controllo o un'influenza notevole;

² — "esponenti aziendali", i soggetti che svolgono funzioni di amministrazione, direzione e controllo presso una banca, una società finanziaria o di partecipazione finanziaria mista capogruppo o un intermediario vigilato. La definizione comprende, in particolare, nel sistema di amministrazione e controllo tradizionale gli amministratori e i sindaci; nel sistema dualistico i componenti del consiglio di sorveglianza e del consiglio di gestione; nel sistema monistico, gli amministratori e i componenti del comitato per il controllo sulla gestione. La definizione include il direttore generale e chi svolge cariche comportanti l'esercizio di funzioni equivalenti a quella di direttore generale;

³ Die Ersatzaufsichtsräte werden nicht berücksichtigt, da diese Personen, bis zum effektiven Einsatz keine Aufgabe erfüllen und auch keine Entschädigung erhalten.

⁴ Die Vizedirektoren werden laut Beschluss des Verwaltungsrates vom 22.08.2006 mitberücksichtigt, auch dann, wenn der Direktor anwesend ist.



b) Subjekte, die von den, der Bank Nahestehenden kontrolliert werden (soggetti connessi) oder mit diesen verknüpft sind⁵

- Gesellschaften und Unternehmen, einschließlich solcher, die nicht in Form einer Gesellschaft gegründet wurden (einschließlich Vereine und Körperschaften bei denen der Nahestehende ein Verwaltungs-, Direktions- oder Kontrollamt bekleidet⁶) und von einem verbundenen Subjekt **kontrolliert** werden;
- Personen, **die eine Nahestehende kontrollieren**, oder Personen, die direkt oder indirekt einer gemeinsamen Kontrolle mit derselben Nahestehenden unterliegen;

⁵ **Der Begriff „Kontrolle“**, umfasst entsprechend den geltenden Normen die Kontrolle im Sinne des Art. 23 BWG, des Art. 2359 Abs. 1-2 ZGB und die Kontrolle durch eine vertragliche Vereinbarung oder gesetzliche Klauseln, die die Befugnis zur Ausübung der Leitungs- und Koordinierungstätigkeit bewirken sowie die Kontrolle in Form eines beherrschenden Einflusses.

Kontrolle umfasst auch Situationen der gemeinsamen Kontrolle, verstanden als die vertraglich festgelegte Aufteilung der Kontrolle über eine wirtschaftliche Tätigkeit:

- Personen, die die Möglichkeit haben, einen entscheidenden Einfluss auf die finanziellen und operativen Strategie-Entscheidungen des Unternehmens auszuüben;
- Personen, die in der Lage sind, die Leitung des Unternehmens auf der Grundlage der gehaltenen Beteiligungen, von Vereinbarungen in jeglicher Form und von gesetzlichen Bestimmungen zu beeinflussen, die die Möglichkeit der Kontrollausübung bewirken.

Als Kontrolle gilt auch, wenn sie indirekt ausgeübt wird, durch Tochtergesellschaften, Treuhandgesellschaften, Organe oder zwischengeschaltete Personen.

Unternehmen und Geschäfte, von Personen kontrolliert werden, die der gemeinsamen Kontrolle unterliegen, gelten nicht als indirekt kontrolliert.

„Maßgeblicher Einfluss“ bedeutet die Möglichkeit zu haben an der Finanz- und Geschäftspolitik eines Beteiligungsunternehmens mitzuwirken, ohne die Kontrolle zu haben. Maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn man direkt oder indirekt 20 Prozent oder mehr des Aktienkapitals oder der Stimmrechte in der ordentlichen Aktionärsversammlung oder einem anderen gleichwertigen Organ der Beteiligungsgesellschaft hält, oder 10 Prozent im Falle von Unternehmen, deren Aktien auf geregelten Märkten notiert sind.

Im Falle von Eigentum unterhalb der oben genannten Schwellenwerte müssen spezifische Untersuchungen durchgeführt werden, um das Vorhandensein eines maßgeblichen Einflusses zumindest bei Verwendung der folgenden Indizien und unter Berücksichtigung aller anderen relevanten Umstände festzustellen:

- Im Leitungsorgan oder im Organ mit strategischer Aufsicht über das Beteiligungsunternehmen vertreten zu sein; Die bloße Tatsache, dass das Mitglied, das die Minderheit vertritt, gemäß den Regeln für Emittenten von Aktien, die auf geregelten Märkten notiert sind, zum Ausdruck gebracht wird, stellt für sich allein keinen Hinweis auf einen erheblichen Einfluss dar;
- An den strategischen Entscheidungen eines Unternehmens teilnimmt, insbesondere weil es über entscheidende Stimmrechte bei den Entscheidungen der Aktionärsversammlung über den Jahresabschluss, die Gewinnverteilung, die Verteilung der Rücklagen verfügt, ohne dass eine Situation der gemeinsamen Kontrolle vorliegt. Diese Situation tritt zum Beispiel auf, wenn die Aktionärsstruktur des Unternehmens unter mehreren - nicht durch gemeinsame Kontrollvereinbarungen verbundenen - Aktionären so aufgeteilt ist, dass das Votum bestimmter Aktionäre, die einzeln weniger Aktien als die Vermutung eines maßgeblichen Einflusses halten, für die Bildung der Mehrheit der Aktionärsversammlung in den oben genannten Angelegenheiten ausschlaggebend sein kann.
- Das Vorkommen bedeutender Transaktionen - d.h. "bedeutender Transaktionen" gemäß der Definition in diesem Abschnitt -, den Austausch von Führungspersonal, die Bereitstellung wesentlicher technischer Informationen.
- Maßgeblicher Einfluss ist auch dann von Bedeutung, wenn er indirekt über Tochtergesellschaften, Treuhandgesellschaften, Organe oder beteiligte Personen ausgeübt wird. Unternehmen, in denen die Unternehmen wiederum der gemeinsamen Kontrolle unterliegen, gelten nicht als Unternehmen, die indirekt einem bedeutenden Einfluss unterliegen.
- In der 35. Aktualisierung des Rundschreiben Nr. 285/2013 findet die Vorgabe laut Art. 88 der CRD V UE (CAPITAL REQUIREMENTS DIRECTIVE – 2013/36 abgeändert durch die Richtlinie 2019/878) Umsetzung. Der Artikel 88 schreibt vor: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Daten über Kredite an Mitglieder des Leitungsorgans und ihre verbundenen Parteien angemessen dokumentiert und den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Begriff "verbundene Partei" a) einen Ehegatten oder eingetragenen Partner nach nationalem Recht, ein Kind oder ein Elternteil eines Mitglieds des Leitungsorgans b) ein gewerbliches Unternehmen, an dem ein Mitglied des Leitungsorgans oder sein enger Familienangehöriger nach Buchstabe a eine qualifizierte Beteiligung von 10 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte hält oder in dem diese Personen wesentlichen Einfluss nehmen können oder in dem diese Personen der Geschäftsleitung angehören oder Mitglieder des Leitungsorgans sind.“

⁶ Gemäß Verwaltungsratsbeschluss vom 22.08.2006 "VWR 22.08.2006 - 2.2.4 Erweiterung des vom Art. 136 BWG betroffenen Personenkreises - 1. Vereine und Körperschaften

Art. 136 BWG spricht Gesellschaften und Genossenschaften an und nicht direkt auch die Vereine und Körperschaften. Bei einer Kredit- oder Spendenvergabe an Vereine und Körperschaften, worin der Exponent ein Verwaltungs-, Direktions- oder Kontrollamt bekleidet, ist dieser Artikel aus Gründen der Vorsicht zu beachten."



- die engen Familienangehörigen (stretti familiari) **einer Nahestehenden** (Verwandte bis zum 2. Grad, Ehepartner oder Lebensgefährten more-uxorio und deren Kinder) sowie alle weiteren Personen, die zum selben Haushalt gehören⁷;
- die Eltern⁸
- oder die Unternehmen, die von den Vorgenannten **kontrolliert** werden.
- Des Weiteren werden für die Ermittlung der verbundenen Subjekte auch die mit den nahestehenden Personen bis zum 2. Grad verschwägerten Personen berücksichtigt, während Geschwister (mit **absoluter Vermögenstrennung**) **nicht dazugehören**.
- Es werden des Weiteren alle Positionen berücksichtigt, bei denen ein verbundenes Subjekt als **Vollhafter** aufscheint, unabhängig davon, ob die Kontrolle des Unternehmens im Sinne der einschlägigen Bestimmungen ausgeübt wird oder nicht.

Demzufolge sind auch alle Positionen zu berücksichtigen, die auf **mehrere Mitinhaber** lauten, bei denen zumindest ein Mitinhaber ein verbundenes Subjekt ist.

Es wird festgelegt, dass bei der Identifizierung nach dem Grundsatz „Substanz über die Form“ vorgegangen wird, d.h. im Zweifelsfall orientiert sich die Raiffeisenkasse am Vorsichtsprinzip.

2.2. Subjekte, die nicht vorkommen

Die Raiffeisenkasse Überetsch stellt nach Analyse der geltenden Bestimmungen in Anwendung auf ihre eigene Realität fest, dass folgende Gruppen verbundener Subjekte, die in den Normen genannt sind, nicht vorkommen:

- Beteiligte (partecipanti)⁹
- Person, die nicht Beteiligter ist und die in der Lage ist, allein ein oder mehrere Mitglieder des Organs mit Leitungsfunktion oder des Organs mit strategischer Aufsichtsfunktion zu ernennen, auch auf der Grundlage von Vereinbarungen in jeder Form oder von Satzungsklauseln, die die Ausübung dieser Rechte oder Befugnisse bezwecken oder bewirken;
- Gesellschaft oder Unternehmen, einschließlich einer Nicht-Kapitalgesellschaft, über die die Bank oder eine Gesellschaft innerhalb der Bankengruppe Kontrolle oder bedeutenden Einfluss ausüben kann;
- Nicht-finanzielle beteiligte Partei, die hauptsächlich, direkt oder über Tochtergesellschaften, nicht-finanzielle Geschäftstätigkeit ausübt, wie sie in den Normen zu Banken und Bankengruppen gehaltenen Kapitalbeteiligungen definiert sind (Siehe Teil drei, Kapitel 1, Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 285/2013). Man spricht von nicht finanziellen verbundenen Parteien, wenn andere Aktivitäten als Bank-Finanz- und Versicherungsaktivitäten 50% des Gesamtvolumens übersteigen (für Banken und Finanzunternehmen auf die Summe der gesamten Vermögenswerte und der ausgestellten Garantien und Zusagen; für Versicherungsunternehmen den Wert der erhaltenen Prämien multipliziert mit einem Korrekturfaktor von 10; für Industrieunternehmen der Gesamtumsatz, multipliziert mit einem Korrekturfaktor von 10. Die Zahlen des letzten Finanzjahres oder die sich aus dem Halbjahresbericht

⁷ Im Zweifelsfall gilt der Familienbogen.

⁸ Siehe Fußnote 5

⁹ Art. 19 Testo unico bancario

1. È soggetta ad autorizzazione preventiva l'acquisizione a qualsiasi titolo in una banca di partecipazioni che comportano il controllo o la possibilità di esercitare un'influenza notevole sulla banca stessa o che attribuiscono una quota dei diritti di voto o del capitale almeno pari al 10 per cento, tenuto conto delle azioni o quote già possedute.

2. Sono soggette ad autorizzazione preventiva le variazioni delle partecipazioni quando la quota dei diritti di voto o del capitale raggiunge o supera il 20 per cento, 30 per cento o 50 per cento e, in ogni caso, quando le variazioni comportano il controllo sulla banca stessa.

3. L'autorizzazione è necessaria anche per l'acquisizione del controllo di una società che detiene le partecipazioni indicate al co.1.



ergebenden Zahlen, falls diese aktueller sind, werden berücksichtigt, wobei die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung auf Jahresbasis umgerechnet werden). Der Begriff umfasst auch den Investor und Beteiligte sowie andere Personen, die nicht beteiligt sind, d.h. eine Holdinggesellschaft, die als Nicht-Finanzunternehmen im Sinne der oben genannten Regeln für Aktienbeteiligungen qualifiziert ist;

- Relevante Mitarbeiter verschieden von Nahestehenden¹⁰.

Insbesondere im Bereich der Kreditvergabe, könnten sich potentielle Interessenskonflikte auch bei den Mitarbeitern der Bank ergeben. Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sehen diesbezüglich vor, dass zumindest die Geschäfte bei denen jene Mitarbeiter, die im Rahmen der **internen Vergütungsrichtlinien als relevante Mitarbeiter eingestuft sind, ein direktes oder indirektes Interesse haben könnten, entsprechend zu überwachen sind.**

Die Raiffeisenkasse Überetsch hat festgestellt, dass kein Mitarbeiter verschieden von der Direktion Einfluss auf die Entscheidungen zur Risikotätigkeit der Bank nehmen kann und somit beschließt der Verwaltungsrat¹¹, dass für diese Kategorie die Geschäftsabschlüsse im Rahmen der ordentlichen Kompetenzregelung der Raiffeisenkasse erfolgen können.

2.3. Erfassung und Aktualisierung der verbundenen Personen

Grundlage für die Identifizierung und Erfassung der verbundenen Subjekte ist eine „Eigenerklärung“, die seitens der Exponenten der Raiffeisenkasse

- bei deren Ernennung (Pkt.2.1.a)
- und bei Änderungen verpflichtend erbracht wird.¹²

Die betroffenen Personen sind verpflichtet diese Informationen offen zu legen und zu aktualisieren und haben somit die Verpflichtung aktiv an der korrekten Anwendung der Normen mitzuwirken.

Die erhaltenen Angaben werden auf jeden Fall einmal jährlich von der Abteilung Verwaltung & Finanzen überprüft und den betroffenen Personen zwecks Bestätigung/Anpassung der Eigenerklärung vorgelegt.

Die Angaben zu den verbundenen Personen werden mit den Informationen abgeglichen, die der Raiffeisenkasse Überetsch vorliegen und in öffentlichen Registern zugänglich sind. Die Überprüfung dieser

¹⁰ Pertanto, le banche e i gruppi bancari dovranno opportunamente presidiare le operazioni in cui tali soggetti possano avere direttamente o indirettamente un proprio e diverso interesse. Il perimetro minimo di soggetti da prendere in considerazione a questi fini è il cd. "personale più rilevante" identificato ai sensi della disciplina sulle politiche e prassi di remunerazione e incentivazione (2), in quanto si tratta di soggetti la cui attività professionale ha o può avere un impatto rilevante sul profilo di rischio della banca. I criteri interni che le banche e i gruppi bancari si danno devono almeno prevedere l'impegno del personale a dichiarare situazioni di interesse nelle operazioni e l'attribuzione delle competenze gestionali del rapporto (es. concessione del credito, passaggio a contenzioso) ai livelli gerarchici superiori. Ciascuna banca o gruppo bancario definisce gli strumenti (previsioni statutarie, regolamenti interni, codici di condotta, etc.), i destinatari e i contenuti specifici di tale regolamentazione.

¹¹ Le banche e, nel caso di un gruppo bancario, la capogruppo censiscono le parti correlate e, nei limiti dell'ordinaria diligenza, individuano i soggetti connessi, anche chiedendo le necessarie informazioni in fase di apertura di nuovi rapporti e, successivamente, in occasione del rinnovo del fido o della revisione dei contratti. Per quanto non si tratti di soggetti collegati ai sensi della presente disciplina, le banche e la capogruppo censiscono come stretti familiari di una parte correlata anche gli affini fino al secondo grado e tengono tali informazioni a disposizione per eventuali richieste della Banca d'Italia (1).

I soggetti qualificabili come parti correlate ai sensi della presente disciplina cooperano con le banche e gli intermediari con cui intrattengono rapporti al fine di consentire loro un censimento corretto e completo dei soggetti collegati, in particolare per quanto riguarda l'individuazione dei soggetti connessi. È dovere delle parti correlate, altresì, comunicare tempestivamente le circostanze sopravvenute di cui siano a conoscenza che possano comportare modifiche del perimetro dei soggetti collegati.

¹² Le banche e, nel caso di un gruppo bancario, la capogruppo censiscono le parti correlate e, nei limiti dell'ordinaria diligenza, individuano i soggetti connessi, anche chiedendo le necessarie informazioni in fase di apertura di nuovi rapporti e, successivamente, in occasione del rinnovo del fido o della revisione dei contratti. Per quanto non si tratti di soggetti collegati ai sensi della presente disciplina, le banche e la capogruppo censiscono come stretti familiari di una parte correlata anche gli affini fino al secondo grado e tengono tali informazioni a disposizione per eventuali richieste della Banca d'Italia (1).

I soggetti qualificabili come parti correlate ai sensi della presente disciplina cooperano con le banche e gli intermediari con cui intrattengono rapporti al fine di consentire loro un censimento corretto e completo dei soggetti collegati, in particolare per quanto riguarda l'individuazione dei soggetti connessi. È dovere delle parti correlate, altresì, comunicare tempestivamente le circostanze sopravvenute di cui siano a conoscenza che possano comportare modifiche del perimetro dei soggetti collegati.



Angaben wird von der Abteilung Verwaltung & Finanzen durchgeführt, die bei Bedarf von den Kreditabteilungen unterstützt wird.¹³

Sollten die operativen Einheiten der Raiffeisenkasse im Zuge der Kundenidentifizierung eine im Informationssystem nicht erfasste Zugehörigkeit zu einem verbundenen Subjekt feststellen, wird die Abteilung Verwaltung & Finanzen umgehend darüber informiert.

Bei Neuwahlen sowie bei Neubesetzung der Direktion (Direktor und Vizedirektoren) werden die bestehenden Geschäftsfälle des Funktionsträgers nach den Maßgaben dieser Regelung vom unabhängigen Verwalter begutachtet und vom Verwaltungsrat bestätigt.

2.4. Objektiver Anwendungsbereich

2.4.1. Definition: Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten

Als „Geschäfte mit verbundenen Subjekten“ gelten im Wesentlichen all jene Rechtsgeschäfte,

- die zwischen der Raiffeisenkasse und den verbundenen Subjekten abgewickelt werden und
- eine Risikoübernahme
- oder eine Übertragung von Ressourcen,
- Dienstleistungen
- oder Verpflichtungen

zur Folge haben, unabhängig davon, ob ein Entgelt hierfür vorgesehen ist.¹⁴

Die Erfassung und Identifizierung erfolgt unabhängig vom Risiko des einzelnen Geschäftsfalls und unabhängig davon, ob es sich um eine oder keine banktypische Leistung handelt.

2.4.2. Folgende Geschäfte gelten nicht als Geschäftsfälle mit Risikoübernahme gegenüber verbundenen Subjekten

Folgende Geschäfte gelten laut Norm nicht als Geschäftsfälle mit Risikoübernahme gegenüber verbundenen Subjekten und fallen deshalb nicht in den Anwendungsbereich dieser Regelung:

- die von der Vollversammlung den Betriebsorganen und den Mitarbeitern im Lichte der Vergütungsrichtlinie zugestandenem Entgelte, insofern konform mit den Vorgaben bezüglich Anreize und Vergütungen;¹⁵

¹³ il compito di individuare le relazioni intercorrenti tra le proprie controparti e tra questi e la banca, ovvero la capogruppo e le società del gruppo, da cui possa derivare la qualificazione di una controparte come parte correlata o soggetto connesso, è attribuito alla medesima funzione incaricata di seguire il fenomeno dei gruppi economici ai fini del controllo sulle grandi esposizioni (1).

A tali fini, detta funzione si avvale di tutte le fonti di informazioni disponibili, sia interne sia esterne (archivi aziendali, Centrale dei rischi, Centrale dei bilanci, etc.), integrandole e raccordandole in modo da acquisire e mantenere una visione completa dei fenomeni, e predispone le modalità di raccolta, conservazione e aggiornamento delle informazioni sui soggetti connessi (cfr. Sezione V).

Particolare attenzione è prestata nel caso di rapporti con gruppi economici che si avvalgono di strutture societarie complesse o che non assicurano una piena trasparenza delle articolazioni proprietarie e organizzative (ad esempio, in quanto includano società localizzate in centri off-shore ovvero facciano impiego di veicoli societari o di schermi giuridici che possano ostacolare la ricostruzione degli assetti proprietari e delle catene di controllo);

¹⁴ -“attività di rischio”, le esposizioni nette come definite ai fini della disciplina in materia di grandi esposizioni (7 (7) Cfr. la Parte Quattro CRR nonché infra la Sezione II, paragrafo 2.); — “operazione con soggetti collegati”, la transazione con soggetti collegati che comporta assunzione di attività di rischio, trasferimento di risorse, servizi o obbligazioni, indipendentemente dalla previsione di un corrispettivo, ivi incluse le operazioni di fusione e di scissione.

¹⁵ i compensi corrisposti agli esponenti aziendali, se conformi alle disposizioni di vigilanza in materia di sistemi di incentivazione e remunerazione delle banche (9) - Cfr. Parte Prima, Titolo IV, Capitolo 2.;



- die von Behörden vorgeschriebenen Geschäftsfälle, die auf der Grundlage von Anweisungen der Europäischen Zentralbank oder der Banca d'Italia für Stabilitätszwecke im Interesse der Stabilität der Bank durchzuführen sind;¹⁶

Außerdem hat der Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse Überetsch festgestellt, dass folgende Geschäftsfälle (einschließlich der damit verbundenen Transaktionen) gewöhnliche_Geschäftsfälle (operazione ordinaria) ohne spezifische Risikoübernahme für die Raiffeisenkasse Überetsch sind, auch dann nicht, wenn sie mit verbundenen Subjekten stattfinden:

Banktypische Leistungen

- Sparbuch, Festgeldanlagen und Kontokorrentverträge
- Inkasso- und Zahlungsdienstleistungen
- Kredit – und Debitkarten
- Finanzinstrumente und Finanzprodukte (ausgenommen eigener Ausgabe)
- Vermittelte Versicherungsprodukte
- Vermittelte Produkte der Zusatzvorsorge
- Finanzinstrumente und Versicherungsanlageprodukte
- Kurzzeitige Überziehungen (<= 30 Tage)

insofern die angewandten Bedingungen denen entsprechen, die auch für die Mitarbeiter Anwendung finden oder den besten Kundenkonditionen einer bestimmten Kundengruppe entsprechen, vom Verwaltungsrat beschlossen wurden und in der Datenbank Organisation zusammenfassend dargestellt sind.

Diese Geschäftsfälle zwischen Raiffeisenkasse Überetsch und verbundenen Subjekten werden im Rahmen der ordentlichen Kompetenzenregelung abgewickelt, wie unter Pkt. 2.4.2. beschrieben.

2.4.3. Folgende Geschäfte gelten als Geschäftsfälle mit Risikoübernahme gegenüber verbundenen Subjekten

Der Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse Überetsch hat festgestellt, dass folgende Geschäftsfälle Risikoübernahme (einschließlich der damit verbundenen Transaktionen) mit verbundenen Subjekten stattfinden und somit der Definition Risikotätigkeit entsprechen:

- a) Nicht geringfügige Kreditgeschäfte oder sonstige Risikogeschäfte
- b) Nicht geringfügige Bürgschaften einschließlich Verlängerungen oder Erhöhungen bestehender Kredite;
- c) Kreditgeschäfte oder sonstige Risikogeschäfte, bei denen die Gegenpartei bereits als gefährdet oder umstrukturierte Position eingestuft ist;
- d) Miet-, Pacht- und Kaufverträge;
- e) Vertriebs- und Handelsvereinbarungen von Produkten.

¹⁶ le operazioni da realizzare sulla base di istruzioni con finalità di stabilità impartite dalla Banca centrale europea o dalla Banca d'Italia, ovvero sulla base di disposizioni emanate dalla capogruppo per l'esecuzione di istruzioni impartite dalla Banca centrale europea o dalla Banca d'Italia nell'interesse della stabilità del gruppo;



2.4.4. Schlussbestimmungen

Des Weiteren findet diese Regelung auf die Geschäftsfälle und auf die Subjekte Anwendung, die die Banca d'Italia in Anwendung ihrer Kompetenz laut Art. 53 Abs. 4 BWG als solche in spezifischen Situationen bestimmt, wobei die Behörde auch zusätzliche Bedingungen und Einschränkungen festlegen kann¹⁷.

Die Direktion ist ermächtigt, nach eigenem Ermessen und in Berücksichtigung besonderer Umstände oder Gegebenheiten, die Einstufung eines Geschäftes in Abweichung zur vorliegenden Regelung zu ändern und dasselbe als Geschäft von relevanter Bedeutung einzustufen.

3. Maximalgrenzen der Risikotätigkeit berechnet auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital

3.1. Maximalgrenze im Verhältnis zum aufsichtsrechtlichen Eigenkapital

Die erste Risikominderungsmaßnahme in Zusammenhang mit **Risikotätigkeit** ist die Festlegung, Einhaltung und Überwachung der Maximalgrenzen dieser Operativität hinsichtlich des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals der Bank.

Obwohl aufsichtsrechtlich die Festlegung unterschiedlicher Limits je nach Intensität der Verbindung und Höhe des Risikos möglich wäre¹⁸, hat die Raiffeisenkasse Überetsch mit Verwaltungsratsbeschluss das zulässige Maximallimit laut geltenden Bestimmungen und laut Statut (Art. 29) wie folgt reduziert:

5% insgesamt gegenüber verbundenen Subjekten, unabhängig davon, ob der Exponent Mitglied der Raiffeisenkasse Überetsch ist oder nicht.¹⁹

Die Änderung dieser Maximallimits laut Statut bedingt eine Statutenänderung und liegt, innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenze, in der Zuständigkeit der Vollversammlung, die darüber 1 Mal pro Jahr entscheiden kann.

Die Vollversammlung erhält für die Entscheidungsfindung ein analytisches und begründetes Gutachten des Aufsichtsrates, wie es nachfolgend in dieser Regelung beschrieben ist.

¹⁷ 3.Provvedimenti della Banca d'Italia In base all'art. 53, comma 4, del TUB, ove verifichi in concreto l'esistenza di situazioni di conflitti di interessi, la Banca d'Italia può stabilire condizioni e limiti specifici per l'assunzione delle attività di rischio.

In particolare, in relazione a ciascun insieme di soggetti collegati o alla complessiva operatività nei loro confronti, essa può stabilire – per i gruppi bancari, per le singole banche del gruppo e per le banche non appartenenti a un gruppo – limiti prudenziali consolidati e/o individuali più restrittivi di quelli previsti in via generale, imporre l'acquisizione di garanzie aggiuntive o altre condizioni, prevedere che le relative deliberazioni siano assunte con particolari cautele procedurali.

Inoltre, in casi particolari la Banca d'Italia può richiedere che le presenti disposizioni (limiti e procedure) trovino applicazione nei confronti di soggetti ulteriori rispetto a quelli collegati, in ragione dei conflitti di interessi ravvisati in concreto.

Nell'esercizio dei propri poteri la Banca d'Italia tiene conto della capacità dell'assetto organizzativo e del sistema dei controlli interni della banca e del gruppo bancario di garantire il rispetto della presente disciplina e la prevenzione e corretta gestione dei conflitti di interessi specifici inerenti ai rapporti con le controparti, anche diverse dai soggetti collegati. In tale contesto, assume particolare riguardo la capacità di rispettare gli obblighi di identificazione dei soggetti collegati e di monitoraggio dell'andamento delle relazioni.

In caso di inosservanza dei limiti specifici si applica quanto previsto nella Sezione II, par. 3.

¹⁸ Rundschreiben Nr. 285/2013 Banca d'Italia - Parte Terza – Altre disposizioni di Vigilanza prudenziale - Capitolo 11 – Attività di rischio e conflitti di interessi nei confronti di soggetti collegati - Sezione II – Limiti alle attività di rischio - 1.1. Limiti consolidate L'assunzione di attività di rischio nei confronti dei soggetti collegati deve essere contenuta entro i limiti di seguito indicati, riferiti ai fondi propri consolidati ovvero, nel caso di banche non appartenenti a un gruppo, ai fondi propri individuali (cfr. Allegato A).

(1) Verso una parte correlata non finanziaria e relativi soggetti connessi

a. 5 per cento nel caso di una parte correlata che sia: • un esponente aziendale; • un partecipante di controllo o in grado di esercitare un'influenza notevole; b. 7,5 per cento nel caso di una parte correlata che sia: • un partecipante diverso da quelli sub a.; • un soggetto, diverso dal partecipante, in grado, da solo, di nominare uno o più componenti degli organi aziendali; c. 15 per cento negli altri casi.

(2) Verso un'altra parte correlata e relativi soggetti connessi d. 5 per cento nel caso di una parte correlata che sia un esponente aziendale; e. 7,5 per cento nel caso di una parte correlata che sia un partecipante di controllo o in grado di esercitare un'influenza notevole; f. 10 per cento nel caso di una parte correlata che sia: • un partecipante diverso da quelli sub e.; • un soggetto, diverso dal partecipante, in grado, da solo, di nominare uno o più componenti degli organi aziendali; g. 20 per cento negli altri casi.

¹⁹ Betriebsorgan und verknüpfte Subjekte zusammen – laut VWR-Beschluss vom 24.09.2013



3.2. Berechnung des Maximallimits

In der Berechnung der Maximallimits finden die Gewichtungsfaktoren Anwendung und die Vorgaben zur Bildung der Kundengruppen (ARS – Gruppen) wie von den Normen vorgeschrieben und wie sie die Raiffeisenkasse Überetsch für die Großkredite festgelegt hat.²⁰

3.2.1. Wert des Geschäftsfalls

Der Gegenwartswert des Geschäftes entspricht, je nach Art der Operation²¹:

- dem an die Gegenpartei bzw. von der Gegenpartei bezahlten Betrag bei Geschäften, die in Bar durchgeführt werden;
- dem „fair value“ bei Finanzinstrumenten
- dem maximal auszahlenden Betrag bei Finanzierungen und Bürgschaftskrediten.

Für die Klassifizierung der Geschäfte (relevante, geringe Bedeutung) wird grundsätzlich der in den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen vorgesehene „Indice di rilevanza del controvalore“ herangezogen. Dieser Index spiegelt die Bedeutung eines Geschäftsfalles mit verbundenen Subjekten wieder und ergibt sich aus dem Quotienten zwischen dem ermittelten Gegenwartswert des Geschäftes im Verhältnis zum aufsichtsrechtlichen Eigenkapital.

3.2.2. Berechnung verbundener Geschäftsfälle

Für die Ermittlung des Grenzwertes der Geschäfte sehen die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen vor, dass, sofern ein verbundenes Subjekt im Verlauf eines Geschäftsjahres mehrere Geschäfte tätigt, die in sich gleichartig strukturiert sind oder im Rahmen eines einheitlichen Projektes vorgenommen werden („operazioni tra loro omogenee o realizzate in esecuzione di un disegno unitario“), die entsprechenden Beträge zu kumulieren sind. In diesem Zusammenhang wird festgelegt, dass eine Zusammenführung

²⁰ Ai fini della presente disciplina, le attività di rischio sono ponderate secondo fattori che tengono conto della rischiosità connessa alla natura della controparte e delle eventuali forme di protezione del credito.

Si applicano i fattori di ponderazione e le condizioni di ammissibilità delle tecniche di attenuazione del rischio stabiliti nell'ambito della disciplina sulle grandi esposizioni (1). Non sono incluse nelle attività di rischio le partecipazioni e le altre attività dedotte dai fondi propri. Non sono incluse nei limiti le esposizioni di cui all'articolo 390, par. 6, lett. a), b), c) e d) CRR (2).

Nel caso in cui tra la banca o il gruppo bancario e una parte correlata intercorra una pluralità di rapporti comportanti l'applicazione di limiti prudenziali diversi, si applica il limite inferiore.

Sono escluse dai limiti di cui al par. 1 le attività di rischio connesse con operazioni tra società appartenenti a un medesimo gruppo bancario ovvero, nel caso di banche italiane soggette a vigilanza consolidata in un altro Stato membro dell'UE, tra tale banca e l'impresa madre nell'UE, le banche e gli altri intermediari vigilati controllati dall'impresa madre. Sono altresì escluse le partecipazioni detenute in un'impresa di assicurazione, un'impresa di riassicurazione o società di partecipazione assicurativa in cui la banca o il gruppo bancario hanno un investimento significativo, se la banca (o il gruppo bancario) è stata autorizzata ai sensi dell'articolo 49, par. 1, CRR, a non dedurre gli strumenti di fondi propri detenuti in queste imprese, nonché le partecipazioni detenute in un'impresa di assicurazione, un'impresa di riassicurazione o una società di partecipazione assicurativa, per le quali la banca (o il gruppo bancario) non deduce le partecipazioni detenute in queste imprese ai sensi dell'articolo 471 CRR (3).

(1) Cfr. Parte Quattro CRR. Si rammenta che, in base alla disciplina sulle grandi esposizioni, le garanzie personali e reali finanziarie (nei limiti e alle condizioni in cui sono ammesse) consentono di applicare il principio di sostituzione, ossia di imputare l'esposizione al fornitore di protezione anziché al debitore principale collegato. Ovviamente, affinché il principio di sostituzione possa produrre l'effetto di ridurre l'esposizione verso un determinato insieme di soggetti collegati, occorre che il fornitore di protezione non sia direttamente o indirettamente riconducibile al novero dei soggetti collegati in questione.

(2) In particolare: nel caso delle operazioni in valuta, le esposizioni assunte nel corso ordinario del regolamento, nel periodo di due giorni lavorativi successivi all'effettuazione del pagamento; nel caso di operazioni riguardanti la vendita o l'acquisto di titoli, le esposizioni assunte nel corso ordinario del regolamento, nel periodo di cinque giorni lavorativi a decorrere dalla data di effettuazione del pagamento o di consegna di titoli, a seconda della data più prossima; nel caso di prestazione di servizi di trasferimento di denaro, tra cui l'esecuzione di servizi di pagamento, di compensazione e di regolamento in qualsiasi valuta e di banca corrispondente o di servizi di compensazione, regolamento e custodia di strumenti finanziari ai clienti, il ricevimento ritardato di fondi e altre esposizioni che derivano da tali servizi o attività, che non perdurano oltre il successivo giorno lavorativo; nel caso di prestazione di servizi di trasferimento di denaro, tra cui l'esecuzione di servizi di pagamento, di compensazione e di regolamento in qualsiasi valuta e di banca corrispondente, le esposizioni infragiornaliere nei confronti degli enti che prestano tali servizi.

(3) Per la definizione di partecipazione cfr. Parte Terza, Capitolo 1, Sezione 1. Cfr. anche Parte Prima, Titolo I, Capitolo 2.

²¹ Allegato B - METODOLOGIE DI CALCOLO PER L'IDENTIFICAZIONE DELLE "OPERAZIONI DI MAGGIORE RILEVANZA"



vorzunehmen ist und zwar hinsichtlich der von einem selben verbundenen Subjekts (eine der Raiffeisenkasse nahestehende Person und alle mit dieser Person verknüpften Subjekte) im Laufe des Geschäftsjahres durchgeführten und nicht bereits ausgelaufenen Geschäfte.

3.2.3. Geschäftsfälle, die nicht berücksichtigt werden

Mit statutarischer Regelung sieht die Raiffeisenkasse Überetsch keine anderslautenden Maximalgrenzen für die Kreditgewährung an Mandatare vor, unabhängig davon ob der Mandatar oder das verbundene Subjekt Mitglied ist oder nicht und auch unabhängig von der Art der Finanzierung.²²

3.3. Überwachung des zulässigen Maximallimits

Die Maximallimits, die mit Verwaltungsratsbeschluss festgelegt wurden, werden unabhängig vom Risiko und der Höhe des einzelnen Geschäftsfalls kontinuierlich überwacht.

3.4. Maßnahmen bei Überschreitung des zulässigen Maximallimits

Wenn aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Raiffeisenkasse Überetsch liegen (z.B., wenn die nahestehende Person diesen Status nach Eröffnung der Geschäftsbeziehung angenommen hat), eine oder mehrere Limits überschritten werden, müssen die Positionen so schnell wie möglich innerhalb der Limits zurückgeführt werden.

Zu diesem Zweck erstellt die Raiffeisenkasse Überetsch innerhalb von 45 Tagen nach Überschreitung des Limits einen Sanierungsplan, der vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der Direktion und nach Rücksprache mit dem Aufsichtsrat genehmigt wird.

Der Sanierungsplan wird der Banca d'Italia innerhalb von 20 Tagen nach seiner Genehmigung zusammen mit dem Protokoll mit den Beschlüssen der Betriebsorgane übermittelt.

3.5. Bewertung der Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten

Die Raiffeisenkasse Überetsch bewertet die mit Transaktionen mit verbundenen Parteien verbundenen Risiken (rechtlicher Art, Rufschädigung oder Interessenkonflikte), sofern sie für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens relevant sind, im Rahmen des Verfahrens zur Bewertung der internen Kapitaladäquanz (ICAAP) gemäß den Bestimmungen des Ersten Teils, Titel III, Kapitel 1; insbesondere in Fällen, in denen die aufsichtsrechtlichen Grenzen aus den oben genannten Gründen überschritten werden, berücksichtigt sie zusätzlich zu den im Rückzahlungsplan vorgesehenen Initiativen die Überschreitungen bei der Bestimmung des gesamten internen Kapitals.²³

²² 4. Banche di credito cooperativo e banche di garanzia collettiva

Le banche di credito cooperativo non computano nei limiti prudenziali di cui al par. 1 le attività di rischio nei confronti degli esponenti aziendali soci della cooperativa, nella misura del fido massimo concedibile dalla banca a un singolo socio e fino a concorrenza del limite prudenziale applicabile all'esponente in base al par. 1 (4).

Lo statuto della banca attribuisce all'assemblea dei soci la competenza a determinare tale misura una volta l'anno, entro un limite massimo fissato dallo statuto in percentuale del patrimonio di vigilanza dei fondi propri.

Nel caso delle banche di garanzia collettiva, le attività di rischio connesse con il rilascio di garanzie collettive sono computate nei limiti prudenziali per l'ammontare nominale eccedente la misura massima del fido concedibile al socio della banca di garanzia, determinata con le modalità sopra indicate.

In entrambi i casi, il verbale recante le determinazioni dell'assemblea è comunicato alla Banca d'Italia entro un mese dalla deliberazione.

(4) Ad es. ove lo statuto stabilisca un limite massimo di fido riferito al socio esponente superiore al 5% dei fondi propri, la franchigia statutaria è ridotta al 5%; pertanto, la banca potrà assumere verso un esponente e relativi soggetti connessi posizioni complessive pari a 5% dei fondi propri (ammontare esente) + 5% dei fondi propri (ammontare incluso nel limite) = 10% dei fondi propri. Le banche che non hanno in statuto un limite per gli affidamenti a soci esponenti non beneficiano di alcuna franchigia.

²³ La capogruppo o la banca non appartenente a un gruppo bancario valuta i rischi connessi con l'operatività verso soggetti collegati (di natura legale, reputazionale o di conflitto di interessi), se rilevanti per l'operatività aziendale, nell'ambito del processo interno di



4. Spezifisches Genehmigungsverfahren

Handelt es sich beim zu genehmigenden Geschäftsfall um einen Geschäftsfall, der in den Anwendungsbereich dieser Regelung fällt, **wird folgender Ablauf eingehalten**.

Obwohl die Aufsichtsanweisungen der Banca d'Italia die Möglichkeit einer Abweichung vom Genehmigungsverfahren vorsehen, hat der Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse Überetsch entschieden, dass nachfolgendes Genehmigungsverfahren auch

- für dringende Geschäftsfälle
- und für Geschäfte mit oder zwischen kontrollierten Gesellschaften bzw. Gesellschaften, die einem maßgeblichen Einfluss unterliegen

Anwendung findet.

4.1. Information an die Direktion

Die für die Abwicklung des Geschäftsfalls zuständige Abteilung verfasst einen Bericht, in welchem sie folgende Informationen festhält:

- die Eigenheit des Geschäftspartners und das Relevanzverhältnis hinsichtlich des vorliegenden Regelwerkes
 - die Typologie und Merkmale des Geschäftsfalles
 - die vertraglichen Bedingungen
 - die wirtschaftlichen Bedingungen und deren Vergleich zu den normalerweise bei Geschäften derselben Art und mit ähnlichem Risikoprofil mit nicht nahestehenden Personen und Unternehmen angewandten Konditionen
 - die Vorteilhaftigkeit des Geschäftsabschlusses für die Raiffeisenkasse
 - die Risikofaktoren, die sich durch den Geschäftsabschluss für die Raiffeisenkasse ergeben
- die Ergebnisse des bisherigen Bewertungsprozesses (insbesondere hinsichtlich der erkennbaren Verflechtungen, der Interessen der Raiffeisenkasse Überetsch, die wirtschaftlichen Bedingungen im Vergleich zu ähnlichen Geschäftsfällen, Risikofaktoren usw.)
- bei Spenden und Sponsoring die Bewertung des Antrages mit Bezugnahme auf den statutarischen Auftrag der Raiffeisenkasse;
- und dem die notwendige Dokumentation beiliegt/verlinkt ist (bzw. auf den Archivpfad der Dokumentation verwiesen wird).

4.2. Gutachten/Stellungnahme des unabhängigen Verwalters

4.2.1. Geschäftsfälle, die nicht von relevanter Bedeutung sind (geringer Bedeutung)

Der Direktor (oder bei dessen Abwesenheit die stellvertretenden Direktoren) legt die Dokumentation des zu beschließenden Geschäftsfalls dem unabhängigen Verwalter vor, dem von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen eine bedeutsame Rolle beim Prüfungs- und Genehmigungsverfahren der Geschäfte mit verbundenen Subjekten zugewiesen wird.

Die Informationen und Unterlagen werden dem unabhängigen Verwalter mindestens eine Woche vor der Sitzung, in welcher über den Geschäftsfall entschieden werden soll, übermittelt.

valutazione dell'adeguatezza patrimoniale (ICAAP), ai sensi di quanto previsto dalla Parte Prima, Titolo III, Capitolo 1; in particolare, nei casi di superamento dei limiti prudenziali per i motivi sopra indicati, a integrazione delle iniziative previste nel piano di rientro, tiene conto delle eccedenze nel processo di determinazione del capitale interno complessivo.



Der unabhängige Verwalter erstellt ein Gutachten, welches auf jeden Fall folgendes begründet:

- die Zweckmäßigkeit und die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit des Geschäftsfalles;
- die Gründe für eventuelle Abweichungen wirtschaftlicher, vertraglicher oder anderer Art des Geschäftsfalles gegenüber den Standard- bzw. Marktbedingungen;
- die Angemessenheit und die substantielle Richtigkeit der Bedingungen laut Gesetz oder laut Statut nach denen das beschlussfassende Organ darüber zu entscheiden hat;²⁴
- eventuell festgestellte Mängel und Unzulänglichkeiten²⁵

Die geeigneten Beweisdokumente für die Begründung der Entscheidung werden der Dokumentation beigelegt.

Sollten die vorhandenen Informationen nicht ausreichen, um sich ein vollständiges Bild vom anstehenden Geschäftsfall machen zu können, kann der unabhängige Verwalter weitere Informationen anfordern.

Des Weiteren kann der unabhängige Verwalter bei Bedarf und nach eigenem Ermessen eine oder mehrere externe Beratungen von unabhängigen Experten seiner Wahl einholen, die Spesen dafür trägt die Raiffeisenkasse Überetsch.

Die Raiffeisenkasse Überetsch hat zu diesem Zweck nach positivem Gutachten des Aufsichtsrates ein entsprechendes Jahresbudget festgelegt²⁶.

Der unabhängige Verwalter übermittelt sein Gutachten dem beschlussfassenden Organ.

Stellt der unabhängige Verwalter ein negatives Gutachten aus oder ein Gutachten mit Vorbehalt, leitet er dieses dem Aufsichtsrat weiter.

4.2.1.1. Die unabhängigen Verwalter der Raiffeisenkasse Überetsch

Der Verwaltungsrat hat festgestellt²⁷, dass die Zuweisung dieser Aufgabe sich nicht auf die Tätigkeit des unabhängigen Verwaltungsrates auswirkt, weder auf seine Aufgabe als Verwaltungsrat noch auf seine Befugnisse noch auf seine Verantwortungen.

4.2.2. Das Gutachten des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat erhält das negative Gutachten bzw. das Gutachten mit Vorbehalt von Seiten des unabhängigen Verwalters und überprüft den Geschäftsfall. Der Aufsichtsrat stellt ein nicht verbindliches Gutachten für den Entscheidungsträger aus.

4.3. Die Entscheidung des Verwaltungsrates

Die Entscheidung des Verwaltungsrates kann nicht ohne vorliegendes Gutachten des unabhängigen Verwalters / des Aufsichtsrates gefällt werden.

Das beschlussfassende Organ nimmt ausdrücklich auf das/die eingegangenen Gutachten Bezug.

Insbesondere falls das Entscheidungsorgan sich trotz negativem Gutachten bzw. Gutachten mit Vorbehalt für den Geschäftsfall entscheidet, wird eine analytische Begründung ausformuliert, wobei ausdrücklich auf die verschiedenen Inhalte des Gutachtens eingegangen wird.

²⁴ sulla convenienza e sulla correttezza sostanziale delle relative condizioni all'organo competente, per legge o per statuto, a deliberarla

²⁵ Gli amministratori indipendenti rappresentano le lacune o le inadeguatezze riscontrate nella fase pre-deliberativa ai soggetti competenti a deliberare.

²⁶ Beschluss der Verwaltungsratssitzung vom 22.05.2018

²⁷ in der Sitzung vom 18.12.2012



Die Beschlussfassung begründet ausdrücklich die Entscheidung trotz anderslautendem Gutachten:

- a) die Zweckmäßigkeit und die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit des Geschäftsfalles für die Raiffeisenkasse Überetsch sowie
- b) die Gründe für eventuelle Abweichungen von wirtschaftlicher, vertraglicher oder anderer Art des Geschäftsfalles gegenüber den Standard- bzw. Marktbedingungen.

Die geeigneten Beweisdokumente für die Begründung der Entscheidung liegen der Entscheidung bei.

4.4. Abweichung vom Genehmigungsverfahren bei Geschäftsfällen von relevanter Bedeutung

Bei Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung gilt folgende Abweichung vom **Genehmigungsablauf** laut Pkt. 4.1. - 4.3.:

- Der unabhängige Verwalter muss bei den Verhandlungen zum Geschäftsabschluss eingebunden werden und einen umfangreichen, zeitnahen und vollständigen Informationsfluss erhalten²⁸.
- Der unabhängige Verwalter hat darüber hinaus die Möglichkeit, von der Direktion alle gewünschten Informationen zu erhalten und kann Feststellungen anbringen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Prüfungsprozess nützlich erscheinen.

Diese Informationen und Unterlagen werden dem unabhängigen Verwalter in einer angemessenen Frist vor der Sitzung, in welcher über den Geschäftsfall entschieden werden soll, übermittelt.

Die Entscheidungsbefugnis für solche Geschäftsfälle liegt ausnahmslos beim Verwaltungsrat, insofern laut Norm oder laut Statut die Genehmigungskompetenz nicht bei der Vollversammlung liegt.

4.4.1. Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung in der Raiffeisenkasse Überetsch

Zu Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung **gehören laut Norm** (Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 285 vom 17.12.2013, Teil 3, Kapitel 11, 33. Aktualisierung vom 23. Juni 2020) auf jeden Fall all jene Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, deren Gegenwert, berechnet auf das aufsichtsrechtlichen Eigenkapital, größer als 5% der laut Anlage B vorgegebenen Berechnung (Indice di rilevanza del controvalore) ist.

In der Klassifizierung „Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung“ finden folgende Kriterien Berücksichtigung:

- quantitative Bedeutung (Wahl eines niedrigeren Schwellenwerts oder Verwendung zusätzlicher Indikatoren);
- qualitative Profile (z. B. nicht marktübliche Bedingungen, Art des Geschäftsfalles);
- Auswirkungen auf die Interessen Dritter;
- Art der Gegenpartei;
- Zeitpunkt des Geschäftsfalles (z. B. kurz vor Abschluss des Jahresabschlusses oder der periodischen Berichte usw.);
- im Statut als nicht delegierbar vorgesehene Geschäftsfälle;
- Geschäftsfälle, die nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben als strategische Geschäftsfälle einzustufen sind.²⁹

²⁸ In caso di operazioni di maggiore rilevanza, le procedure – in aggiunta a quanto sopra – prevedono che gli amministratori indipendenti siano coinvolti nella fase delle trattative e in quella dell'istruttoria almeno attraverso la ricezione di un flusso informativo completo e tempestivo e con la facoltà di richiedere informazioni e di formulare osservazioni agli organi delegati e ai soggetti incaricati della conduzione delle trattative o dell'istruttoria.

²⁹ rilevanza quantitativa (scelta di una soglia inferiore o utilizzo di ulteriori indicatori); profili di natura qualitativa (es. condizioni non di mercato, tipo di operazione); incidenza sugli interessi dei terzi; tipologia di controparte; tempistica dell'operazione (es. prossimità della chiusura del bilancio o di relazioni periodiche, etc.); operazioni statutariamente previste come non delegabili. Le banche che adottano



Die Raiffeisenkasse Überetsch hat außerdem entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben, die nur den Mindestinhalt der Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung vorschreiben, mit Verwaltungsratsbeschluss **folgende mögliche Geschäftsfälle, als Geschäftsfälle von relevanter Bedeutung identifiziert:**

- Verlustbuchungen, Erwägungen zur Einstufung als notleidende Forderung;
- Gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich, Mediationsverfahren;
- An – und Verkäufe von Beteiligungen;
- Fusionen, Inkorporationen oder Abspaltungen von Unternehmensanteilen;
- An – und Verkäufe von Immobilien oder registrierten mobilen Gütern;
- Die mit verbundenen Subjekten durchgeführten Geschäfte, bei denen nach Genehmigung die Integrität und Transparenz der getroffenen Entscheidungen in Frage gestellt wird.

Über diese Auflistung bzw. auch nachträgliche Änderung entscheidet der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Direktion oder eines Mitglieds des Verwaltungsrates nach verbindlichem Gutachten des unabhängigen Verwalters und mit der Zustimmung des Aufsichtsrates³⁰.

4.5. Abweichung vom Genehmigungsverfahren bei spezifischen Geschäftsfällen

4.5.1. Geschäftsfälle, die in den Kompetenzbereich der Vollversammlung sammeln

Wenn die Genehmigungsbefugnis durch Gesetz oder Statut der Vollversammlung obliegt, wird der Geschäftsfall und das Ergebnis der Prüfung vom Verwaltungsrat der Vollversammlung unterbreitet.

Entsprechend der aufsichtsrechtlichen Vorgaben hat die Raiffeisenkasse Überetsch entschieden³¹, auch im Falle der Zuständigkeit der Vollversammlung das Gutachten des Aufsichtsrates einzufordern, falls der unabhängige Verwalter ein negatives Gutachten abgibt.

4.5.2. Geschäfte, die in den Anwendungsbereich des Art. 136 BWG³² fallen

Bei allen Geschäftsfällen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 136 BWG fallen, gilt folgende Abweichung vom Genehmigungsablauf für Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten³³:

il modello dualistico tengono altresì conto delle operazioni qualificate come strategiche ai fini dell'attribuzione della competenza deliberativa al consiglio di sorveglianza ai sensi delle disposizioni civilistiche e di quelle di vigilanza sulla governance.

³⁰ 2.3 Le procedure devono quanto meno identificare:

o i criteri per la rilevazione delle operazioni oggetto della presente Sezione e in particolare quelle da considerare "di maggiore rilevanza" (2)

³¹ Norm: Le procedure possono prevedere che, in caso di parere negativo espresso dagli amministratori indipendenti su operazioni di maggiore rilevanza, non sia necessario anche il parere dell'organo con funzione di controllo. Tale deroga si applica anche alle operazioni su cui l'assemblea è chiamata a deliberare a seguito di parere negativo espresso dagli amministratori indipendenti, ai sensi della regolamentazione emanata dalla Consob ex art. 2391-bis c.c.

³² Originaltext Art. 136 BWG: 1. Chi svolge funzioni di amministrazione, direzione e controllo presso una banca non può contrarre obbligazioni di qualsiasi natura o compiere atti di compravendita, direttamente od indirettamente, con la banca che amministra, dirige o controlla, se non previa deliberazione dell'organo di amministrazione presa all'unanimità con l'esclusione del voto dell'esponente interessato e col voto favorevole di tutti i componenti dell'organo di controllo, fermi restando gli obblighi previsti dal codice civile in materia di interessi degli amministratori e di operazioni con parti correlate. È facoltà del consiglio di amministrazione delegare l'approvazione delle operazioni di cui ai periodi precedenti nel rispetto delle modalità ivi previste.

2. abrogato

2-bis abrogato

3. L'inosservanza delle disposizioni del comma 1 è punita con la reclusione da uno a tre anni e con la multa da 206 a 2.066 euro.

³³ X. TITEL - VON VERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER DER GENOSSENSCHAFT

Artikel 45 - Übernahme von Verpflichtungen seitens der Genossenschaftsfunktionäre

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Aufsichtsrates, der Direktor und diejenigen, welche deren Aufgaben wahrnehmen, dürfen mit der Genossenschaft weder direkt noch indirekt wie auch immer geartete Verbindlichkeiten eingehen und Kaufverträge abschließen, wenn nicht ein einstimmig gefasster Beschluss des Verwaltungsrates und die Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrates vorliegt, wobei die vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Verpflichtungen bezüglich der Interessen der



- einstimmige Genehmigung durch den Verwaltungsrat³⁴
- mit dem Einvernehmen aller Aufsichtsräte³⁵
 - Sollte ein Mitglied des Aufsichtsrates an der Sitzung nicht teilnehmen, so wird die Entscheidung des Betroffenen nachträglich³⁶ schriftlich eingeholt und im Protokollbuch ergänzt.³⁷
- Stimmenthaltung des betroffenen Mitgliedes.
- Die Beschlussfassung erfolgt im Sinne des Art. 136 BWG einstimmig und mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrates.

Diese Vorgehensweise findet auch bei den Geschäftsfällen Anwendung, die in den Anwendungsbereich des Art. 45 Abs.1 des Statutes der Bank fallen.

Falls es sich bei diesen Geschäftsfällen, um banktypische Leistungen handelt (siehe dazu Pkt.2.4.2.) ist außerdem folgendes vorgesehen:

- Das präventive Gutachten des unabhängigen Verwalters/ des Aufsichtsrates ist erforderlich.³⁸
- In der Beschlussfassungen des Verwaltungsrates wird neben den Hinweisen, die sich durch die Bestimmungen des Art. 136 BWG ergeben, auch eine entsprechende analytische Begründung festgeschrieben, wie im vorangehenden Pkt. 4.3. vorgesehen³⁹.

Falls es sich bei diesen Geschäftsfällen, um andere Leistungen handelt (siehe dazu Pkt.10) ist außerdem folgendes vorgesehen:

- Das präventive Gutachten des unabhängigen Verwalters/ des Aufsichtsrates ist erforderlich.
- In der Beschlussfassungen des Verwaltungsrates wird neben den Hinweisen, die sich durch die Bestimmungen des Art. 136 BWG ergeben, auch eine entsprechende analytische Begründung festgeschrieben, wie im vorangehenden Pkt. 4.3. vorgesehen.

Vorherige Finanzierungen: Falls eine Finanzierung einer Person gewährt werden, bevor er Exponent wurde, muss nach der Wahl ein einstimmiger Beschluss des Verwaltungsrates mit Zustimmung des Aufsichtsrates gefasst werden. Betroffen sind Verpflichtungen auf unbestimmte Zeit oder wenn einzelne Bedingungen geändert wurden (z. B. Zinssätze, Wertstellungen, Spesen, Provisionen, usw.).

Verwaltungsratsmitglieder unberührt bleiben. Aufrecht bleiben die im Art. 34, Abs. 6 und im Art. 41, Abs. 5 vorgesehenen Beschränkungen und Verbote.

Für die Vergabe von Krediten sowie für wie auch immer geartete Verbindlichkeiten, einschließlich Kaufverträge, falls diese vom Verwaltungsrat oder Vollzugsausschuss beschlossen werden - die direkt oder indirekt Personen betreffen, die mit den Mitgliedern des Aufsichtsrates Geschäftsbeziehungen über die Erbringung freiberuflicher Leistungen unterhalten - gilt, dass Letztere die Verwalter und die anderen Aufsichtsräte über dieses Interesse informieren;

die entsprechenden Beschlüsse sind zu begründen, und zwar im Einklang mit den Bestimmungen des Art. 2391 ZGB.

³⁴ Einstimmig – ausgenommen den Betroffenen

³⁵ Einstimmig – ausgenommen den Betroffenen

³⁶ Vor Einholung der schriftlichen Zustimmung darf der Geschäftsfall nicht abgewickelt werden.

³⁷ Die Anwesenheit aller Verwaltungsräte ist keine Voraussetzung für die Einstimmigkeit des Beschlusses: Es genügt die gleiche Anzahl an VR-Mitgliedern, die notwendig ist, um gültige Beschlüsse zu fassen und dass alle Anwesenden, ohne Stimmenthaltung sich dafür aussprechen.

³⁸ 3.4. Operazioni che ricadono anche nell'ambito di applicazione della disciplina delle obbligazioni degli esponenti bancari ex art. 136 del TUB: Per le operazioni rientranti anche nell'ambito di applicazione dell'art. 136 del TUB, le banche applicano:

i) alla fase pre-deliberativa, le regole di cui al par. 3.1;

³⁹ 3.4. Operazioni che ricadono anche nell'ambito di applicazione della disciplina delle obbligazioni degli esponenti bancari ex art. 136 del TUB

Per le operazioni rientranti anche nell'ambito di applicazione dell'art. 136 del TUB, le banche applicano:

i) alla fase pre-deliberativa, le regole di cui al par. 3.1;

ii) alla fase deliberativa, le sole regole previste al punto b) del par. 3.2.



4.5.3. Geschäfte, die in den Anwendungsbereich des Art. 239140 und 2391-bis ZGB und des Art. 45 Abs. 2 des Statuts der Raiffeisenkasse fallen⁴¹

Geschäftsfälle, die in den Anwendungsbereich des Artikel 45 Abs. 2 des Statuts der Raiffeisenkasse Überetsch fallen, werden gemäß Art. 2391 und Art. 2391-bis ZGB und somit wie folgt abgewickelt:

- Das präventive Gutachten des unabhängigen Verwalters und die Zustimmung des Aufsichtsrates ist nicht erforderlich;
- Der Betroffene informiert die anderen Aufsichtsräte und den Verwaltungsrat bei der ersten Sitzung über die Art, den Umfang, die Herkunft und die Tragweite seines Interesses am Geschäftsfall;⁴²
- Der betroffene Verwalter **stimmt nicht mit**.
- „Die Beschlussfassung wird im Einklang mit den Bestimmungen laut Art. 2391 ZGB und Art. 45 Abs. 2 Statuts begründet und ausdrücklich protokolliert.“⁴³

Diese Vorgehensweise findet auch bei den Geschäftsfällen Anwendung, die die Mitglieder des Verwaltungsrates oder die Direktion betreffen.

5. Genehmigungsverfahren für Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung (nicht relevant)

Die Raiffeisenkasse Überetsch hat unter Berücksichtigung der normativen Bestimmungen beschlossen das spezifische Genehmigungsverfahren für Geschäftsfälle mit verbundenen Personen auf die Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung (operazioni di minore rilevanza) **nicht** anzuwenden.

In der Überwachung der Maximallimits finden diese Geschäftsfälle dieselbe Berücksichtigung wie jene, die dem spezifischen Genehmigungsverfahren unterworfen sind.

Zu den Geschäftsfällen mit geringer Bedeutung (nicht relevanter Bedeutung) gehören:

- Geringfügige Geschäfte (operazioni di importo esiguo)
- Gewöhnliche Geschäftsfälle (operazioni ordinarie).

⁴⁰ **Auszug ZGB 2391:** L'amministratore deve dare notizia agli altri amministratori e al collegio sindacale di ogni interesse che, per conto proprio o di terzi, abbia in una determinata operazione della società [1395], precisandone la natura, i termini, l'origine e la portata; se si tratta di amministratore delegato, deve altresì astenersi dal compiere l'operazione [1394, 2373, 2631], investendo della stessa l'organo collegiale, se si tratta di amministratore unico, deve darne notizia anche alla prima assemblea utile.

⁴¹ X. TITEL - ÜBERNAHME VON VERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER DER GENOSSENSCHAFT - Artikel 45 - Übernahme von Verpflichtungen seitens der Genossenschaftsfunktionäre

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Aufsichtsrates, der Direktor und diejenigen, welche deren Aufgaben wahrnehmen, dürfen mit der Genossenschaft weder direkt noch indirekt wie auch immer geartete Verbindlichkeiten eingehen und Kaufverträge abschließen, wenn nicht ein einstimmig gefasster Beschluss des Verwaltungsrates und die Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrates vorliegt, wobei die vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Verpflichtungen bezüglich der Interessen der Verwaltungsratsmitglieder unberührt bleiben. Aufrecht bleiben die im Art. 34, Abs. 6 und im Art. 41, Abs. 5 vorgesehenen Beschränkungen und Verbote.

Für die Vergabe von Krediten sowie für wie auch immer geartete Verbindlichkeiten, einschließlich Kaufverträge, falls diese vom Verwaltungsrat oder Vollzugsausschuss beschlossen werden - die direkt oder indirekt Personen betreffen, die mit den Mitgliedern des Aufsichtsrates Geschäftsbeziehungen über die Erbringung freiberuflicher Leistungen unterhalten - gilt, dass Letztere die Verwalter und die anderen Aufsichtsräte über dieses Interesse informieren; die entsprechenden Beschlüsse sind zu begründen, und zwar im Einklang mit den Bestimmungen des Art. 2391 ZGB.

⁴² Die Information kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. In der Rechtslehre gibt es Auslegungen, dass diese Information schriftlich erfolgen sollte; wir teilen jedoch die Auslegung, dass sie auch mündlich erteilt werden kann, wenn sie ins Verwaltungsratsprotokoll aufgenommen wird. Falls die Raiffeisenkasse in solchen Fällen schriftliche Mitteilungen einholt, kann im Sitzungssaal ein vorbereiteter Vordruck aufliegen, der an die Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsrates gerichtet ist, um die jeweilige Mitteilungspflicht zu erfüllen.

⁴³ Der Verwaltungsrat muss den entsprechenden Beschluss in schlüssiger Weise begründen und die Vorteilhaftigkeit des Geschäftsfalles für die Bank darlegen.



5.1. Geringfügige Geschäftsfälle (operazioni di importo esiguo)

Für Banken, die ein aufsichtsrechtliches Eigenkapital von weniger als 500 Mio. Euro aufweisen, wird ein Geschäftsfall von bis zu 250.000,00 Euro als geringfügig eingestuft. Nachdem die Raiffeisenkasse Überetsch ein aufsichtsrechtliches Eigenkapital unter 500 Mio. Euro aufweist, wird festgelegt, dass Geschäftsfälle bis zu 250.000,00 Euro als geringfügige Geschäftsfälle gelten.

Der Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse Überetsch hat beschlossen, dass für die unter Pkt. 2.4.2. vorgesehenen und ausdrücklich vorgesehene Geschäftsfälle das Genehmigungsverfahren laut Kompetenzregelung (Kompetenzkatalog) Anwendung findet und nicht das Genehmigungsverfahren dieser Regelung.

5.2. Gewöhnliche Geschäftsfälle (operazioni ordinarie)

Als gewöhnliche Geschäftsfälle gelten jene Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die als mit geringerer Bedeutung einzustufen sind und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Standardtätigkeit der Bank
Liegt das Geschäft außerhalb der von der Raiffeisenkasse üblicherweise durchgeführten Tätigkeiten, kann es nicht als gewöhnliches Geschäft eingestuft werden.
- Objektivität der Bedingungen
Die wirtschaftlichen Bedingungen dürfen nicht von den üblicherweise zur Anwendung kommenden Konditionen abweichen, d.h. der Zinssatz, die Spesen und die sonstigen Bedingungen müssen mit jenen konform sein, die im Regelfall gegenüber den nicht nahestehenden Personen und Unternehmen für Geschäftsfälle derselben Art und mit ähnlichem Risikoprofil angewandt werden und zudem folgende Bedingungen erfüllen:
 - Einfachheit der wirtschaftlich-vertraglichen Vereinbarung,
 - Begrenzte quantitative Relevanz,
 - Art der Gegenpartei.

Die Vorgehensweise für die Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung gilt auch dann, wenn es sich um einen Geschäftsfall handelt, auf welchen unter anderen Bedingungen die Vorgaben zur Beschlussfassung laut Artikel 136 BWG Anwendung finden würden.

Gewöhnliche Geschäftsfälle, werden als solche vom Verwaltungsrat wie unter Pkt 2.2.2. festgelegt. Diese Geschäftsfälle werden auch dann im Rahmen der ordentlichen Kompetenzverwaltung der Raiffeisenkasse Überetsch abgewickelt, wenn der Geschäftsfall mit einem verbundenen Subjekt stattfindet.⁴⁴

5.3. Abweichung vom Genehmigungsverfahren durch Rahmenbeschluss

Es liegt im Ermessensspielraum des Verwaltungsrates nach Zustimmung des Aufsichtsrates Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten anhand von Rahmenbeschlüssen zu regeln, sofern es sich bei den besagten Geschäftsfällen um gleichartige Geschäfte handelt, die klar und deutlich definiert sind und im Voraus genau

⁴⁴ Norm: 3.7.2. Operazioni ordinarie

Nel caso di operazioni ordinarie, le procedure possono disapplicare in tutto o in parte le regole previste dai paragrafi da 3.1 a 3.4 e limitarsi a prevedere che:

a) la delibera contenga elementi che comprovino il carattere "ordinario" dell'operazione; è possibile far riferimento a criteri elaborati, e opportunamente formalizzati, in via preventiva dalla banca o dalla capogruppo;

Technische Kennzeichnung ist nicht möglich – siehe Ris Ticket SD-76187- siehe Mitarbeiterkonditionen und beste Kundenkonditionen



festgelegte Vorgehensweise für die nahestehenden Unternehmen und Personen und die mit ihnen verbundenen Subjekte ausformulieren.

In diesem Fall wird nicht der einzelne Geschäftsfall, sondern eine Kategorie von Geschäftsfällen mittels Rahmenbeschluss genehmigt. Solche Rahmenbeschlüsse haben eine Gültigkeit von maximal einem Jahr.

Werden solche Rahmenbeschlüsse gefällt, werden damit alle Geschäftsfälle zwischen Raiffeisenkasse Überetsch und verbundenen Subjekten genehmigt, die den Kriterien des Rahmenbeschlusses entsprechen, ohne dass dazu das spezifische Genehmigungsverfahren laut Pkt. 4 dieser Regelung eingehalten werden muss.

Diese Art von Beschluss des Verwaltungsrates legt fest:

- das Maximalausmaß/kumulativer Höchstbetrag der im Jahresverlauf abwickelbaren Geschäftsfälle;
- in wie vielen Teilgeschäften anzahlmäßig das Maximalausmaß erreicht werden kann.

Ist ein Geschäftsfall keinem Rahmenbeschluss zuordenbar, da nicht ausreichend konkret bzw. zu spezifisch ist, wird dieser nicht auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses, sondern nach den Regeln der Einzelbewertung abgewickelt.

Zu jedem Geschäftsfall mit verbundenen Subjekten, der nach Zuordnung zu einem Rahmenbeschluss genehmigt wird, werden die Eckdaten festgehalten, die die korrekte Zuordnung zum Grundsatzbeschluss dokumentieren.

Die Genehmigung und die operative Abwicklung, der im Rahmen von Rahmenbeschlüssen festgelegten Geschäftsfälle erfolgt unter Beachtung der innerbetrieblichen Vollmachtserteilungen und Kompetenzregelungen.

Es ist kein Gutachten des unabhängigen Verwalters notwendig.

Die Direktion ist ermächtigt, nach eigenem Ermessen und in Berücksichtigung besonderer Umstände oder Gegebenheiten, die Einstufung eines Geschäftes in Abweichung zu den vorliegenden Regelungen zu ändern und dasselbe als Geschäft von relevanter Bedeutung einzustufen.

Aktuell hat die Raiffeisenkasse Überetsch keine solchen Rahmenbeschlüsse (auch Grundsatzbeschlüsse genannt) gefasst.

6. Nachträgliche Information zu den Geschäftsfällen an den Verwaltungsrat und an die Vollversammlung

Der Verwaltungsrat und der Aufsichtsrat werden über folgende Geschäftsfälle mindestens trimestral informiert:

- Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung
- Geschäftsfälle, die auf der Grundlage von Rahmenbeschlüssen abgeschlossen wurden.

Die Vollversammlung wird mindestens jährlich über alle Geschäftsfälle informiert bei denen von den unabhängigen Verwaltern oder dem Aufsichtsrat:

- ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben haben;⁴⁵

⁴⁵ c) l'organo deliberante fornisca agli organi con funzioni di supervisione strategica, gestione e controllo, una periodica informativa, almeno trimestrale, sulle operazioni concluse e sulle loro principali caratteristiche. Le operazioni sulle quali gli amministratori indipendenti hanno espresso parere contrario o condizionato sono singolarmente comunicate non appena deliberate.



- die Dringlichkeit des dringenden Geschäftsfalles für nicht gegeben erachtet und deshalb beanstandet; darüber wird bei der nächstmöglichen Gelegenheit die Vollversammlung informiert.

Entsprechend dieser Regelung wird der Verwaltungsrat zudem trimestral über alle Geschäftsfälle informiert, die in den Anwendungsbereich dieser Normen fallen.

7. Information an die Aufsichtsbehörde

7.1. Meldung bei Überschreitung der Maximalgrenzen

Siehe Pkt. 3.4.

7.2. Periodische Meldepflichten

Der Banca d'Italia werden alle Geschäftsfälle, die in den Anwendungsbereich der Normen und Aufsichtsanweisungen fallen periodisch gemeldet⁴⁶:

- trimestral, die Geschäftsfälle des abgeschlossenen Trimesters
- jährlich, die Gesamtheit aller Geschäftsfälle des abgeschlossenen Jahres.

Diese Meldungen führt die Raiffeisenkasse Überetsch selbst oder durch externe Dienstleister durch.

7.3. Bereitstellung von Unterlagen auf Anfrage der Behörden

Die Dokumente, die mit der Umsetzung der normativen Bestimmungen, der bankinternen Regelung und den Entscheidungen in Verbindung stehen, stehen der Banca d'Italia auf Anfrage zur Verfügung. Diese Unterlagen enthalten im Besonderen Nachfolgendes:

- die Tätigkeitssektoren und die Geschäftstypologien einschließlich der Geschäftsfälle, die keine Risikoübernahme zur Folge haben, z. B. die Einlagensammlung, die Beratungs- und Unterstützungstätigkeit gegenüber Kunden und anderen Geschäftspartnern sowie die Veranlagung in Finanzinstrumente und die Wertpapierdienstleistungen;
- die genaue Auflistung der Geschäftsfälle, die potentiell zu Interessenskonflikten im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit führen können, wie beispielsweise die traditionelle Kreditstätigkeit und die Kreditstätigkeit mit beteiligten Unternehmen
- die Aktivitäten unserer Raiffeisenkasse im Zusammenhang mit Investitionen in Immobilien und Mobilien sowie
- die Höhe der Risikoneigung, unter Einbeziehung und Abstimmung mit der Strategie und den Organisationsmerkmalen.

⁴⁶ SEZIONE V - COMUNICAZIONI E INTERVENTI - 1. Segnalazioni di vigilanza

Le attività di rischio verso soggetti collegati sono segnalate alla Banca d'Italia con laperiodicità e il livello di dettaglio previsti dalla relativa disciplina segnaletica prudenziale.

La segnalazione è effettuata a livello consolidato dalla capogruppo e a livello individuale dalle singole banche, anche appartenenti a gruppi bancari.



8. Offenlegung

Die Raiffeisenkasse Überetsch legt die bankinterne Regelung zum Umgang mit Interessenskonflikten durch Veröffentlichung auf ihrer Internetseite offen.

Dadurch erfüllt sie auch die Verpflichtung Kunden und potentielle Kunden über die Verpflichtung zu informieren, ihre Verbindungen mit relevanten Personen, die im Sinne dieser Bestimmungen von Bedeutung sind, mitzuteilen und über die Konsequenzen der Normenverletzung laut Art. 137 BWG zu informieren.⁴⁷

9. Operative Abwicklung und IT- Anwendungen

Das eingesetzte IT-System gewährleistet, dass auf allen Ebenen der Raiffeisenkasse Überetsch von der Eröffnung der einzelnen Geschäftsbeziehungen ex ante bis hin zu den Aktualisierungen und Änderungen, die Zusammenführung der verbundenen Subjekte und das kontinuierliche Monitoring gesichert ist, die Meldungen korrekt abgewickelt werden können und das jederzeit die Überprüfung der Einhaltung der internen Verhaltensregeln zulässt. Die Abläufe und die Beschreibungen der IT – Anwendungen, die die Raiffeisenkasse Überetsch nutzt um die

- 1) verbundenen Subjekte zu erfassen
 - 2) die Geschäftsfälle zu kennzeichnen
 - 3) die Maximallimits zu überwachen
 - 4) die Meldungen an die Aufsichtsbehörde durchzuführen
- sind in der Datenbank Organisation beschrieben.

Dabei gilt der Grundsatz, dass die Abteilungen, die in der konkreten Abwicklung der Geschäftsfälle involviert sind, der Abteilung, die die Meldung durchführt, die dafür notwendigen Informationen weiterleiten.

10. Geschäftstätigkeit und Interessenskonflikte mit verbundenen Personen: nicht banktypische Leistungen

In den Anwendungsbereich der Regelung Interessenkonflikte fallen nicht nur banktypische Geschäfte, sondern auch andere, wie:

- a) Spenden
 - b) Sponsoring & Werbung (Eigenwerbung der Raiffeisenkasse selbst)
 - c) Anschaffungen (materieller und immaterieller Art)
 - d) Dienstleistungs- und Handwerksverträge
 - e) Freiberufliche Leistungen (laut Art. 45 Statut)
 - f) Miet– Pacht und Kaufverträge
 - g) Vertriebs – und Handelsvereinbarungen
- falls die Voraussetzungen laut Pkt. 2.1. zum subjektiven Anwendungsbereich erfüllt sind.

Der Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse Überetsch beschließt unabhängig vom Betrag keine Geschäftsfälle laut Pkt. b) – g) mit verbundenen Subjekten durchzuführen.

⁴⁷ “Le banche individuano e pongono in essere soluzioni idonee ad acquisire le necessarie informazioni, a rendere edotta la clientela dei propri doveri e ad avvisare la stessa circa i possibili profili di responsabilità (es. ex art. 137 TUB).“



Spenden an Vereine und Körperschaften, in denen ein verbundenes Subjekt der Raiffeisenkasse Überetsch tätig ist, können vorkommen, werden jedoch immer vom Verwaltungsrat genehmigt bzw. Kleinstbeträge werden vom Verwaltungsrat ratifiziert.

Die Antragsstellung, die Abwicklung, die Verwaltung der Spenden und des Sponsoring sowie das Spenden- und Sponsoringkonzept der Raiffeisenkasse Überetsch sind in der Datenbank Organisation beschrieben und bilden wesentlichen Bestandteil dieser Regelung.

11. Aktualisierung und Änderung dieser Regelung

Die Betriebsorganisation stellt sicher, dass die aufsichtsrechtlich definierten Limits und das interne Reglement die Einhaltung der neuen Bestimmungen jederzeit garantieren. Sie sind Garant für die gesunde und umsichtige Geschäftsgebarung und helfen potentielle Interessenskonflikte mit verbundenen Subjekten a priori zu erkennen bzw. zu vermeiden oder ihre korrekte Verwaltung zu sichern.

Jede wesentliche Änderung dieser Regelung wird von der Compliance und dem Risikomanagement geprüft und ein präventives und verbindliches Gutachten von Seiten der unabhängigen Verwalter und dem Aufsichtsrat eingeholt.

Die vorliegende Regelung wird bei Bedarf und auf jeden Fall alle drei Jahre von den Betriebsorganen überarbeitet und nach dem im vorangehend beschriebenen Gutachten vom Verwaltungsrat genehmigt.

12. Überwachung – Internes Kontrollsystem

Die internen Kontrollfunktionen überwachen das operative Prozedere und die Regelung im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten:

- Das Risikomanagement überwacht die Risiken dieser Geschäftsfälle, die Einhaltung der Maximallimits laut Pkt. 3 und die Übereinstimmung dieser Geschäftstätigkeit mit dem RAF der Raiffeisenkasse;⁴⁸
- Die Compliance prüft die Zuverlässigkeit der internen Prozeduren, Anwendungen und Regelungen⁴⁹;
- Das Internal Audit prüft die Einhaltung der bankinternen Regelungen⁵⁰;
- Die unabhängigen Verwalter üben eine unterstützende und beratende Tätigkeit aus⁵¹.

⁴⁸ ... la funzione di controllo dei rischi (controlli di secondo livello) cura la misurazione dei rischi – inclusi anche quelli di mercato – sottostanti alle relazioni con soggetti collegati, verifica il rispetto dei limiti assegnati alle diverse strutture e unità operative, controlla la coerenza dell'operatività di ciascuna con i livelli di propensione al rischio definiti nelle politiche interne;

⁴⁹ la funzione di conformità alle norme verifica l'esistenza e affidabilità, nel continuo, di procedure e sistemi idonei ad assicurare il rispetto di tutti gli obblighi normativi e di quelli stabiliti dalla regolamentazione interna;

⁵⁰ la funzione di revisione interna verifica l'osservanza delle politiche interne, segnala tempestivamente eventuali anomalie all'organo con funzione di controllo e agli organi di vertice della banca, e riferisce periodicamente agli organi aziendali circa l'esposizione complessiva della banca o del gruppo bancario ai rischi derivanti da transazioni con soggetti collegati e da altri conflitti di interessi, se del caso suggerisce revisioni delle politiche interne e degli assetti organizzativi e di controllo ritenute idonee a rafforzare il presidio di tali rischi;

⁵¹ i consiglieri indipendenti della banca o, nel caso di un gruppo bancario, della capogruppo svolgono un ruolo di valutazione, supporto e proposta in materia di organizzazione e svolgimento dei controlli interni sulla complessiva attività di assunzione e gestione di rischi verso soggetti collegati nonché per la generale verifica di coerenza dell'attività con gli indirizzi strategici e gestionali;



13. Normen

- Die Materie wird vom Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 285 vom 17.12.2013, Teil 3, Kapitel 11, 35. Aktualisierung vom 30. Juni 2021 geregelt;
- Die Vorgaben zur Beschlussfassung des Verwaltungsrates zu Geschäftsfällen, an denen ein Mitglied des Betriebsorganes beteiligt ist, sind im Artikel 136 BWG und im Artikel 88 der CRD V (EU Richtlinie 2013/36 abgeändert durch Richtlinie 2019/878 Art. 88) enthalten;
- Weitere Vorschriften zur Mitteilungspflicht eigener Interessen sind in den Artikeln 2391 und 2391 bis des ZGB enthalten sowie im Artikel 45 des Statuts der Raiffeisenkasse.

14. Sanktionen - Konsequenzen

Die unberechtigte Vorteilsbeschaffung durch Nichteinhaltung dieser Normen wird vom Artikel 2634 ZGB und dem Art. 136 und 137 BWG sanktioniert verfolgt.

Die Beschlüsse über Geschäftsfälle, die in den Anwendungsbereich des Art. 2391 Abs. 3 ZGB fallen, können innerhalb von 90 Tagen angefochten werden, sollte die Stimme des betroffenen Verwalters für die Beschlussfassung ausschlaggebend gewesen sein.